

Hausordnung – Beobachtungsstation *FoyersBasel*

Herzlich willkommen in der Beobachtungsstation *FoyersBasel*.

In unserer Beobachtungsstation legen wir Wert auf ein respektvolles und rechtskonformes Verhalten aller. Die Mitarbeitenden vertreten unsere Haltung und Konzepte nach bestem Wissen und Gewissen und verpflichten sich, dich, deine Eltern, aber auch sich selbst und ihre Teamkolleginnen zu schützen und zu fördern sowie zu konfrontieren und zu fordern.

Unser Leitbild basiert auf folgenden Werten:

- *Unsere Haltung ist geprägt von Achtung, von Wohlwollen und Respekt sowie vom Glauben an die Entwicklungsmöglichkeit eines jeden Menschen.*
- *Die aufgenommenen Jugendlichen sind junge Menschen mit Ressourcen und Entwicklungsmöglichkeiten, die gefördert und gefordert werden müssen.*
- *Wir verpflichten uns, die Individualität und Integrität jeder Jugendlichen zu beachten und zu respektieren: insbesondere ihre Person und Geschichte, ihre Familie, ihre Herkunft und Kultur.*

Die Struktur und der Rahmen unserer Beobachtungsstation basieren auf verschiedenen Konzepten (Gewaltpräventionskonzept, Drogenkonzept, Sexualitätskonzept u.a.) sowie auf unsere Hausordnung, die darauf hinweisen, was wir unter „respektvollem und rechtskonformem Verhalten“ aller verstehen und wie wir unsere diesbezügliche Haltung im Sinne aller transparent vertreten, schützen, fördern aber auch einfordern wollen.

Nachfolgende Hausordnung soll dich und deine Eltern über die Regeln und Gepflogenheiten unseres Zusammenlebens informieren.

1. Eintritt

Die Jugendliche erhält bei ihrem Eintritt eine Mappe mit Informationsmaterial sowie dem Sicherheitskonzept. Mittels eines Informationsschreibens werden Eltern und die Jugendliche zusätzlich über die wichtigen Regeln, sowie das Disziplinarwesen und den möglichen Beschwerdeweg informiert.

Mobiltelefongeräte, inklusive Simkarte und Ladegeräte sowie Laptop oder andere elektronische Kommunikationsmittel müssen abgegeben werden und stehen anhand der Regelungen des Phasenmodells zu bestimmten Zeiten zur Verfügung. Personalausweis und Krankenkassenkarte müssen ebenfalls zur Aufbewahrung abgegeben werden. Die Jugendliche erhält von ihrem Personalausweis eine Kopie.

Das Gepäck der Jugendlichen wird vor dem Zimmerbezug von einer Sozialpädagogin¹ in Anwesenheit des Mädchens durchsucht. Gegenstände und Kleider, die vom Konzept der Beobachtungsstation her gesehen nicht erlaubt sind, werden der Jugendlichen abgenommen und entweder den Eltern mitgegeben oder bei uns bis zum Austritt aufbewahrt. Die Abnahme wird durch uns auf einer Effektenliste schriftlich bestätigt. Eine Kopie der Liste erhält die Jugendliche, das Original wird in der Akte abgelegt. Bei Austritt erhält die Jugendliche die von uns aufbewahrten Effekte zurück.

Eine Sozialpädagogin erstellt gemeinsam mit der Jugendlichen eine Zimmerinventarliste und eine Mängelliste, auf der eventuelle Beschädigungen im Zimmer notiert werden. Diese werden von beiden Seiten unterschrieben. Bei Austritt muss die Jugendliche das vollständige Inventar unbeschädigt wieder abgeben. Verlorene oder kaputte Gegenstände werden ihr in Rechnung gestellt.

¹ Um einen angenehmen Lesefluss zu gewährleisten, gebrauchen wir im Folgenden bei Berufsbezeichnungen die weibliche Form. Die männlichen Mitarbeitenden sowie die männliche Form sind dabei selbstverständlich mit eingeschlossen.

Die Jugendliche muss auf Ansage hin an ihrem Eintrittstag eine Urinprobe unter Sicht abgeben.

Weiter ist die Jugendliche verpflichtet am Eintrittstag das Sicherheitskonzept zu lesen und mit ihrer Unterschrift zu bestätigen. Dabei wird sie von einer Sozialpädagogin begleitet. Das Original der Bestätigung wird in der Akte abgelegt. Eine Kopie der Informationen und der Bestätigung erhalten die Jugendliche, die Eltern sowie die Leitung der Institution.

Die Jugendliche wird im Phasenmodell (siehe Punkt 2.) in die 1. Phase eingeteilt.

2. Phasenmodell (siehe auch Detailkonzept Phasenmodell)

Wir arbeiten während der Abklärung mit einem pädagogisch-therapeutischen Instrument, dem Phasenmodell. Dieses soll die Mädchen dabei unterstützen, Verantwortung für ihr Handeln zu übernehmen und deutlich machen, dass Rechte und Anforderungen einander bedingen. Das Phasenmodell besteht aus den Phasen eins bis vier, einem „Ich-bin-soweit“-Status sowie zwei disziplinarischen Interventionsmitteln („Freezing“ und „STOPP“).

- Das Erfüllen der Anforderungen der einzelnen Phasen ermöglicht der Jugendlichen ein Vorwärtskommen im Phasenmodell (Phase eins bis vier). Hierfür muss sie die notwendige Punktzahl im Punkteplan erreichen. Ein Phasenwechsel ist wöchentlich nach der Teamsitzung möglich. Der Verbleib in einer Phase bedingt, dass die Jugendliche die Mindestpunktezah der Phase bis am Abend vor der Teamsitzung erreicht hat.
- „ICH-BIN-SO-WEIT“ bedeutet, dass die Jugendliche das Phasenmodell nicht mehr als Unterstützung braucht. Freiräume und Privilegien werden individuell besprochen und schriftlich festgehalten.
- „Freezing“ bedeutet „einfrieren“. Wird die Jugendliche „gefrozen“ heisst dies, dass sie eine grobe Regelmissachtung begangen hat, die in einem schwerwiegenden Fall bis hin zum „STOPP“ führen kann. Bei einem „Freezing“ verbleibt die Jugendliche in der aktuellen Phase und kann in der kommenden Woche nicht in eine nächsthöhere Phase wechseln. Das „Freezing“ dauert 7 Tage und beinhaltet den Verlust gewisser Privilegien der aktuellen Phase (siehe Detailkonzept Phasenmodell). Während dieser Zeit wird an der Teamsitzung festgehalten, ob die erreichte Punktezah der Jugendlichen ausreicht, um in der aktuellen Phase zu verbleiben, oder ob sie in eine tiefere Phase versetzt wird.
- „STOPP“ bedeutet, dass die Jugendliche eines der „sieben Verbote“ (siehe Punkt 3.) übertreten hat, die in der Beobachtungsstation als tabu gelten. Über ein Verbot kann nicht diskutiert werden und bei Verstoss gegen eines der „sieben Verbote“ folgt zwingend ein „STOPP“. Ein „STOPP“ dauert mindestens sieben Tage. Es hat einerseits den Verlust aller Privilegien der aktuellen Phase sowie weitere Konsequenzen (siehe Detailkonzept Phasenmodell) für den Regelverstoss zur Folge. Andererseits beinhaltet es die Auseinandersetzung mit dem Grund, der zu dem Regelverstoss geführt hat.

Ob Jugendliche, die in der Progression sind, das Phasenmodell als Unterstützung brauchen, wird individuell im Zusammenhang mit dem Auftrag entschieden.

3. „Die sieben Verbote“

- Drogen- und/oder Alkoholkonsum sowie deren Nachweis²
- Körperliche Gewaltandrohung und/oder Gewaltanwendung gegenüber Anderen
- Gewaltanwendung gegenüber sich selbst

² Siehe dazu Punkt 7 Drogen und Alkohol

- Wiederholte aktive Ausgrenzung von Anderen³
- Unerlaubtes Weglaufen aus der Beobachtungsstation *FoyersBasel* (Kurve)⁴
- Besitz und Einschmuggeln von Waffen und/oder Drogen/Alkohol
- Rauchen im Haus

4. Ausschluss

Bei einer, über einen längeren Zeitraum dauernden Verweigerung zu einer Zusammenarbeit

- häufige und lange Kurven
- Gesprächsverweigerung
- Verweigerung im internen Schul-, Arbeitsprogramm

sowie bei akutem selbst- oder fremdgefährdendem Verhalten kann als äusserste Konsequenz ein Abbruch des Beobachtungsaufenthaltes erfolgen.

Das Vorgehen bei einem solchen Schritt des "Zur-Verfügung-Stellens" erfolgt entsprechend der Rechtsgrundlage der Platzierung der betreffenden Jugendlichen:

- D.h. im Falle einer zivil- oder jugendstrafrechtlichen Platzierung unter Einbezug der einweisenden Behörde sowie den Eltern
- bei einer freiwilligen Einweisung nach Möglichkeit mit der zuweisenden Fachstelle und unter Einbezug den Eltern.

Die Massnahme der Versetzung/Entlassung wird vom Leitungsteam - in enger Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Team - getroffen.

5. Gesundheit

In den ersten Wochen des Aufenthaltes findet eine ärztliche Eintrittsuntersuchung bei unserer externen Hausärztin statt.

Während des Aufenthaltes ist zunächst der Psychiater⁵ der Beobachtungsstation direkte Ansprechperson für Jugendliche und Mitarbeitende bei medizinischen Fragen.

Bei Bedarf wird die Jugendliche durch die externe Hausärztin der Beobachtungsstation oder eine Fachärztin behandelt. Bei externen Arztkonsultationen nehmen wir Kontakt zur konsultierten Ärztin auf, um das weitere Vorgehen zu koordinieren.

Bei psychiatrischen Notfällen kann nach Rücksprache mit dem internen Pikettdienst jederzeit der ärztliche Notfalldienst der KJPK Basel hinzugezogen werden.

Es ist den Jugendlichen nicht erlaubt, Medikamente bei sich zu haben. Medikamente werden nur auf ärztliche Verordnung und unter Kontrolle der diensthabenden Sozialpädagoginnen abgegeben. Medikamentenmissbrauch behandeln wir wie Drogenkonsum.

³ Die aktive Ausgrenzung wird bei einmaligem Vorkommen in der Gruppe oder mit den betroffenen Jugendlichen thematisiert und das Gespräch wird schriftlich zusammengefasst und in der Akte der betroffenen Jugendlichen abgelegt. Im Wiederholungsfall hat die aktive Ausgrenzung ein STOPP zu Folge.

⁴ Ab wann das Entfernen aus der Beobachtungsstation FoyersBasel oder aber das Nichterscheinen nach Vereinbarung als Kurve gewertet wird, entscheidet das jeweilige Tagesteam. Die Jugendliche soll sich, wenn möglich, über die Konsequenzen ihres Handelns bewusst sein. Sie muss aber damit rechnen, dass eine nicht abgesprochene Absenz immer ein STOPP (siehe Punkt 3) zur Folge haben kann.

⁵ Wir verwenden die männliche Form, da es sich bei unserem Arzt um einen Mann handelt.

6. Rauchen

Grundsätzlich werden Nichtraucher geschützt. Es gilt im ganzen Haus ein striktes Rauchverbot. Kinder unter 14 Jahren dürfen nicht rauchen. Für Jugendliche unter 16 Jahren ist das Rauchen grundsätzlich nicht erlaubt. Falls die Eltern das Rauchen ihrer Kinder zwischen 14 und 16 Jahren befürworten, wird unter Umständen eine individuelle Regelung mit schriftlicher Vereinbarung getroffen. Da es Jugendlichen unter 18 Jahren nicht erlaubt ist, Zigaretten zu kaufen, sind die Eltern für den Kauf der verantwortlich.

Für diejenigen, die Rauchen dürfen, sind auf dem Areal spezielle Raucherzonen (Jugendliche und Erwachsene getrennt) definiert. Zigarettenstummel sind in den dafür vorgesehenen Aschenbechern zu entsorgen. Für das Leeren der Aschenbecher sowie die Sauberkeit der Raucherzone sind die Raucherinnen verantwortlich.

7. Drogen und Alkohol

Der Besitz, Konsum und die Weitervermittlung von Drogen und Alkohol sind strengstens untersagt (siehe auch Punkt 2). Wir behalten uns vor bei Zuwiderhandlung Strafanzeige zu erstatten.

Es werden regelmäßig Urinproben und Alkoholtests (siehe Detailkonzept Drogen) abgenommen. Im Falle eines positiven Resultats muss sich die Jugendliche mit einem Betrag von 5.- Fr. an den Kosten der Urinproben-Auswertung beteiligen. Wird der Konsum von Drogen von der Jugendlichen noch vor der Abgabe zugegeben, entfällt die Kostenbeteiligung. Wird eine Probe oder ein Test verweigert, oder nicht innerhalb des vorgegebenen zeitlichen Rahmens abgegeben, werten wir dies jeweils als positives Ergebnis. Bei Verdacht auf Besitz von Drogen oder Alkohol setzen wir das Durchsuchen von Personen, Taschen, Kleidern und Zimmern als Kontrollmittel ein oder ziehen bei Bedarf die Polizei hinzu.

8. Gewalt

Jegliche Anwendung von Gewalt wird in der Beobachtungsstation nicht toleriert (siehe auch Punkt 2). Unter Gewalt und Fremdgefährdung verstehen wir körperliche Tötlichkeit sowie verbale Androhung körperlicher Tötlichkeit, Besitz und Einbringen von Waffen, massive verbale Entwertungen und mutwillige Beschädigung fremden Eigentums. Ebenso wird selbstverletzendes Verhalten als Gewalt bewertet. Bei Verdacht auf Besitz von Waffen oder bei Verdacht auf Selbstverletzungen setzen wir das Durchsuchen („Filzen“) von Personen, Taschen, Kleidern und Zimmern als Kontrollmittel ein oder ziehen bei Bedarf die Polizei hinzu.

9. Tagesablauf

Der Tagesablauf orientiert sich am Stundenplan der jeweiligen Jugendlichen. Einen festen Rahmen bilden dabei u.a. die täglichen Mahlzeiten. Das Frühstück wird von den Jugendlichen individuell eingenommen, je nach Beginn des Schulunterrichts. Mittag- und Abendessen werden gemeinsam eingenommen; externe Schülerinnen haben über Mittag und nach Absprache die Möglichkeit, sich extern zu verpflegen. Die Teilnahme an den Mahlzeiten ist verpflichtend. Eine gemütliche und entspannte Atmosphäre am Tisch sowie angemessene Tischsitten sind uns wichtig. Es werden alle Mahlzeiten täglich selber und frisch zubereitet. Wir legen Wert auf eine ausgewogene Ernährung sowie ein abwechslungsreiches und saisongerechtes Menueangebot.

Das Erledigen eines Ämtlis sowie die Zimmerordnung sind fester Bestandteil des Tagesprogramms.

Mittags zwischen 12.00 Uhr und 13.30 Uhr und abends ab 21.00 Uhr sind Ruhe störende Aktivitäten wie Disco, Töggele, Musik machen und Handwerken zu unterlassen.

Zimmerzeiten, Nachtruhe und Lichterlöschen sind abhängig vom Alter und von den Wochentagen. Eine Übersicht befindet sich in den Phasenmodell-Unterlagen.

Während der Nachtruhe schläft jede Jugendliche im eigenen Zimmer. Bei Bedarf, resp. auf Wunsch kann die kleine Türe oberhalb der Zimmertüre offenstehen.

10. Internes Schulprogramm

Das interne Schulprogramm ist für die Jugendlichen obligatorisch und richtet sich nach dem Stundenplan und der Schulordnung. Ausgenommen sind jene Jugendlichen, die eine externe Schule besuchen, eine Schnupperlehre oder einen Arbeitseinsatz absolvieren.

11. Gespräche

Zum festen Bestandteil des Abklärungsaufenthaltes gehören wöchentliche Einzelgespräche mit dem Psychiater, regelmässige Einzelgespräche mit der Bezugsperson sowie eine testpsychologische Abklärung, die sich über den ganzen Aufenthalt erstreckt. Zudem finden regelmässige Gruppengespräche statt. Zur Planung der Aufenthaltes finden ein Eintrittsgespräch sowie regelmässige Standortgespräche statt.

Jede 2. Woche findet eine Hausbesprechung statt, an denen alle anwesenden Jugendlichen der Abklarungsgruppe und die diensthabenden Sozialpädagoginnen teilnehmen.

Die Gesprächsteilnahme für Jugendliche, die sich in der Progression befinden, wird je nach Auftrag individuell vereinbart.

12. Freizeitgestaltung

Die Gruppenausgänge werden gemeinsam besprochen. Wünsche und Anregungen sind willkommen!

Eine kleine Bibliothek, eine Auswahl an Gesellschaftsspielen sowie verschiedene abonnierte Zeitungen und Zeitschriften stehen intern zur Verfügung.

Nebst dem obligatorischen Sportprogramm sind wir auch in der Freizeit gern bereit, weitere sportliche Aktivitäten zu begleiten und zu unterstützen.

Externe Freizeitbeschäftigungen/Hobbys werden mit den Jugendlichen individuell geregelt. Die Teilnahme an einem Kampfsporttraining bedarf der gemeinsamen Absprache mit den Eltern, der einweisenden Behörde/zuweisenden Fachstelle und uns. Offensive Kampfsportarten sind grundsätzlich nicht erlaubt.

13. Fernsehen

Nach dem Abendessen besteht die Möglichkeit, bis zur Zimmerzeit, fernzusehen. Bei Gruppenaktivitäten kann die Möglichkeit entfallen oder eingeschränkt werden. Am Wochenende darf ab 14.00 Uhr der Fernsehapparat eingeschaltet werden. Dies bedarf jeweils der vorgängigen Absprache mit den diensthabenden Sozialpädagoginnen. Es wird darauf geachtet, dass auch am Wochenende regelmässige Fernsehpausen eingelegt werden und der Fernsehkonsum nicht über mehrere Stunden am Stück stattfindet.

Die Filme dürfen von den Jugendlichen ausgewählt werden. Die diensthabenden Sozialpädagoginnen vermitteln bei Uneinigkeit, kontrollieren die Inhalte der Sendungen (z.B. Altersangabe, Gewaltszenen, etc.) und behalten sich vor, bei Bedarf zu intervenieren. Die Sozialpädagoginnen thematisieren zudem einen übermässigen Fernsehkonsum.

14. Ausgänge

Die Ausgänge sind abhängig vom individuellen Stand im Phasenmodell und vom Alter der Jugendlichen.

Erachten wir eine Jugendliche in ihren Ausgängen aufgrund ihres Verhaltens als gefährdet, behalten wir uns vor, die Ausgangszeiten individuell anzupassen.

15. Wochenenden

In Phase 1 ist in der Regel kein Wochenendurlaub möglich.

Ab Phase 2 ist es möglich, dass die Jugendliche jedes zweite Wochenende von Samstag 10.00 Uhr bis Sonntag 18.00 Uhr bei den Eltern oder den Angehörigen verbringt.

Zusammen mit den Eltern und der einweisenden Fachstelle/Behörde wird festgelegt, wie häufig die Jugendliche die Wochenenden zuhause verbringt. Diese Abmachung ist für die Jugendliche verbindlich. Die Wochenendregelung kann nur in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten verändert werden.

16. Zimmer / Persönlicher Bereich

Die Jugendliche erhält gegen ein Depot von Fr. 25.- einen Zimmerschlüssel. Weiter muss sie nach ihrem Eintritt während zwei Stunden eine Arbeitsleistung im Haus und/oder Garten im Wert von Fr. 20.- (als Depot) tätigen. Vor ihrem Austritt ist die Jugendliche aufgefordert, ihr Zimmer gründlich zu reinigen und unbeschädigt abzugeben. Danach erhält sie das Depot von Fr. 20.- ausbezahlt.

Auf eine wohnliche Gestaltung des Zimmers legen wir grossen Wert. Bei Bedarf sind wir bei der Einrichtung behilflich. Das Anbringen von Bildern, Postern und Gegenständen ist nur an der dafür vorgesehenen Wand möglich und muss mit den Sozialpädagoginnen besprochen werden. Bilder mit Verherrlichung von Gewalt, sexistischen oder rassistischen Motiven sowie die Zurschaustellung jeglicher Art von Drogensymbolen (Poster, Schmuck, etc.) sind nicht erlaubt.

Das Anbringen von Bildern an den Zimmertüren oder im Flur ist verboten.

Der Besitz von gefährlichen Gegenständen wie Messer o.ä. ist verboten (siehe 8.). Die Benützung von Kerzen, Räucherstäbchen und Duftlämpchen ist nicht erlaubt. Nagellack und Nagellackentferner müssen abgegeben werden dürfen nur in Absprache mit den Sozialpädagoginnen in den öffentlichen Räumen benutzt werden. Haare färben bedarf für Jugendliche unter 16 Jahren der Einwilligung der Eltern. Für das Färben haben wir einen extra Raum im Untergeschoss und stellen spezielle Handtücher zur Verfügung. Die Haare dürfen ausschliesslich dort und nur nach vorgängiger Absprache mit einer Sozialpädagogin gefärbt werden.

Musikgeräte sind erlaubt, solange sie auf Zimmerlautstärke betrieben werden. Eigene Fernsehapparate sind nicht erlaubt. Das Benutzen eigener Computer/Laptops bedarf der individuellen Absprache.

Die Haltung von Haustieren ist nicht möglich.

Nach dem Aufstehen und vor Unterrichts- oder Programmbeginn am Morgen muss das Bett gemacht, das Zimmer gelüftet und aufgeräumt sowie Lichter und Musik ausgeschaltet werden. Jeden Samstag bis spätestens 13 Uhr müssen die Jugendlichen ihr Zimmer gründlich aufräumen und putzen.

Schäden, die im Zimmer verursacht werden, müssen unverzüglich der diensthabenden Person gemeldet werden.

Während der Schulzeit und/oder während des Programmes ist das Betreten des Schlafzimmerstockwerkes nur nach Absprache mit den diensthabenden Sozialpädagoginnen erlaubt.

17. Taschengeld

Das Taschengeld wird jeweils am Samstag nach dem Zimmerputz ausbezahlt. Es beträgt

für Jugendliche	von	13	Jahren	Fr. 10.--	
	von	14-15	Jahren	Fr. 15.--	
	von	16-17	Jahren	Fr. 20.--	
	ab	18	Jahren	Fr. 25.--	pro Woche.

Bei Jugendlichen, die arbeiten und einen Lohn erhalten, wird die Höhe des Taschengeldes in Absprache mit den Eltern und der einweisenden Fachstelle/zuweisenden Behörde vereinbart.

18. Brief- und Paketpost

Das Briefgeheimnis wird von uns gewahrt, d. h. weder ein- noch ausgehende Post wird von uns gelesen. Eingehende Briefe oder Pakete werden von der Jugendlichen in unserer Gegenwart geöffnet.

19. Telefon

Den Jugendlichen steht ein Münz-Telefonapparat zur Verfügung. Eingehende Anrufe werden von den Sozialpädagoginnen über die Hauszentrale vermittelt. Ebenso werden ausgehende Telefonate mit den Eltern oder der einweisenden Behörde über die Zentrale vermittelt, so dass den Jugendlichen dadurch keine Kosten entstehen.

Telefonzeiten sind:

Montag bis Freitag: Nach dem Unterricht - 21.30 Uhr (21.15 letztes, vermitteltes Gespräch)

Samstag und Sonntag: 10.00 - 21.30 Uhr (21.15 Uhr letztes, vermitteltes Gespräch)

Mobiltelefone müssen abgegeben werden. Deren Benützung richtet sich nach dem Phasenmodell.

20. Wäsche

Das Waschen der Kleider erfolgt nach einem Waschplan. Bettwäsche und Frottéwäsche stellen wir zur Verfügung. Die Jugendliche ist dafür verantwortlich, dass sie ihre zu waschende Wäsche einmal wöchentlich bis 21 Uhr am Abend vor ihrem Washtag einer Sozialpädagogin abgibt.

Für Beschädigungen an unserer Wäsche (Bett-, Frottéwäsche und Vorhänge) wird die Jugendliche verantwortlich gemacht. Ebenfalls muss sie besorgt sein, dass ihre persönliche Wäsche, die sie zum Waschen abgibt, maschinenwaschbar ist. Wir übernehmen die Verantwortung für Wäsche, die durch ein allfälliges unsachgemässes Waschen unsererseits Schaden nimmt. Die Waschmaschine wird ausschliesslich von den Sozialpädagoginnen bedient.

21. Gebäude, Einrichtung und Areal

Wir halten die Jugendliche zu sorgfältigem Umgang mit ihrer Umgebung an. Für Beschädigungen an Gebäude, Einrichtungen und Areal werden die Jugendlichen haftbar gemacht. Schäden muss die Jugendliche der Institutionsleitung persönlich melden.

Für grössere Schäden werden die Eltern oder die einweisende Instanz zur Schadensregulierung beigezogen.

22. Besuche im Heim

Besuche im Heim sind für Eltern, Angehörige und Vertreter der einweisenden Fachstelle erlaubt und finden nach gegenseitiger Absprache statt. Eltern oder Angehörige heissen wir gerne abends nach dem Unterricht oder an den Wochenenden willkommen. Nach frühzeitiger Absprache und der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen (siehe Besucherregelung) sind ausserdem auch Besuche von Freundinnen möglich.

23. Nutzung des Areals

Nach Programmende und Absprache mit den diensthabenden Sozialpädagoginnen können die Jugendlichen das Areal in ihrer Freizeit unter der Woche bis spätestens 21 Uhr nutzen. Die Nutzung des Areals kann bei Bedarf jederzeit durch die Sozialpädagoginnen eingeschränkt werden. Unangemeldeten Besuchern ist der Aufenthalt auf dem Areal verboten. Während eines „STOPP“ entfällt das unbegleitete Arealnutzungsrecht.

24. Nutzung des Freizeitraumes

Nach Programmende und Absprache mit den diensthabenden Sozialpädagoginnen können die Jugendlichen den Freizeitraum bis spätestens 21 Uhr nutzen. Die Nutzung des Raumes kann bei Bedarf jederzeit durch die Sozialpädagoginnen eingeschränkt werden. Unangemeldeten Besuchern ist der Aufenthalt im Freizeitraum verboten. Während eines „STOPP“ entfällt das unbegleitete Nutzungsrecht des Freizeitraumes.

25. Nutzung des Bewegungsraumes

Nach Programmende und Absprache mit den diensthabenden Sozialpädagoginnen können die Jugendlichen den Bewegungsraum bis spätestens 21 Uhr nutzen. Die Nutzung des Raumes kann bei Bedarf jederzeit durch die Sozialpädagoginnen eingeschränkt werden. Unangemeldeten Besuchern ist der Aufenthalt im Bewegungsraum verboten. Während eines „STOPP“ entfällt das unbegleitete Nutzungsrecht des Bewegungsraumes.

26. Sicherheit: Verhalten bei Feuersalarm, im Brandfall oder bei Notfällen in der Nacht

Die Jugendlichen werden nach Eintritt gründlich über das Brandkonzept informiert und bestätigen dies mit ihrer Unterschrift.

Bei Ertönen des Feuersalarmes und/oder im Brandfall sind die Anweisungen der anwesenden Team-Mitglieder grundsätzlich und diskussionslos zu befolgen.

Bei Missbrauch der Anlage oder der Feuerlöscher hat die Verursacherin für die Kosten aufzukommen. Zieht der Missbrauch einen Einsatz der Feuerwehr mit sich, belaufen sich diese auf mind. Fr. 1600.-.

27. Vorschlagsrecht

Vorschläge für eine Änderung der Hausordnung können alle Mitarbeiterinnen und alle Jugendlichen einbringen.

Vorschläge des Teams werden in der gemeinsamen Team-Besprechung diskutiert und allfällige Änderungen beschlossen.

Vorschläge der Jugendlichen werden an der Hausbesprechung vorgetragen und zu Händen der Team-Besprechung diskutiert und entschieden.

Die Hausordnung versteht sich als grundsätzliches Regelwerk, ist aber gleichzeitig Produkt eines konstanten Prozesses.

Anpassung einzelner pädagogischer Regeln können jederzeit von den Mitarbeiterinnen der Beobachtungsstation – aufgrund individueller Gruppenkonstellationen – veranlasst werden.

Diese Anpassungen werden entweder als feste Grundregel für einen längeren Zeitraum in die Hausordnung aufgenommen, oder aber als vorübergehende Regel der betroffenen Jugendlichengruppe kommuniziert und an der Informationswand ausgehängt.

Basel, 17.07.2013

Beilagen: Phasenmodell, Besucherregelung, Natelregelung, Drogenkonzept